

Ehrverletzung

Eine Zeitschrift kritisiert die Berufung einer Studienleiterin eines neuen kirchlichen Frauenstudien- und -bildungszentrums, die für die kirchliche Segnung von Gruppensex votiert habe. Eine Leserin sieht in dieser Textpassage eine öffentliche Diffamierung. Sie beschwert sich beim Deutschen Presserat; Der zitierte Satz sei eine sinnentstellende Bezugnahme auf eine Studie der Betroffenen überlesbische Frauen in der Kirche. Die Redaktion verweist darauf, dass sie Auszüge aus dieser Studie bereits veröffentlicht habe. Somit hätten die Leser den Zusammenhang selbst sehen können, auf den sich der kritisierte Satz bezieht. Befremdlich findet die Redaktion den Vorwurf, die 'Zeitschrift habe die schutzwürdige Privatsphäre der Studienleiterin in grober Weise missachtet, da die Frau selbst in zahlreichen Veröffentlichungen für ihre Lebensweise eingetreten sei. (1993)

Der Presserat erteilt der Zeitschrift eine öffentliche Rüge, weil sie mit der Veröffentlichung gegen Ziffer 9 des Pressekodex verstoßen hat. Die Behauptung, die Studienleiterin votiere für die kirchliche Segnung von Gruppensex, wird aus einer Studie hergeleitet, in der sich die Zitierte tatsächlich für Segnung von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften ausgesprochen hat. Dem Einwand der Redaktion, für sie sei eine theologische Beurteilung der Ansichten der Frau durch renommierte Theologen Anlass gewesen, mit dem Begriff »Gruppensex« eine Interpretation der Auseinandersetzung vorzunehmen, kann der Presserat nicht folgen. Auch als Synonym für Umschreibungen wie »institutionalisierte homo- und heterosexuelle Promiskuität in einer kleinen Gruppe« ist der Begriff »Gruppensex« nicht geeignet. Er stellt vielmehr eine unbegründete Beschuldigung dar, die im vorliegenden Zusammenhang ehrverletzenden Charakter aufweist. (B 51/93)

Aktenzeichen:B 51/93

Veröffentlicht am: 01.01.1993

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: öffentliche Rüge